

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 609 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Juni 2014 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchel berichtet, dass mit der vorliegenden Vorlage der Landesregierung für eine Landesdienstrechtsnovelle vor allem zwei bundesrechtliche Änderungen in das Dienstrecht der Landesbediensteten übernommen werden sollen. Zum einen das Verbot der Folgebeschäftigung nach § 20 Abs. 3a und 3b BDG und der Schutz vor Benachteiligungen für Personen, die sich an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wenden ("Whistleblower-Schutz" nach § 53 ABDG). Beide Bestimmungen sind auf Bundesebene auch auf Vertragsbedienstete anwendbar. Österreich habe sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet, die von den einzelnen Ländern im Rahmen ihrer Dienstrechtsgesetze umzusetzen seien. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen dieser Umsetzung und sollten in erster Linie Interessenskonflikte vermeiden und damit der Entstehung korrupter Handlungen vorbeugen.

Abg. HR Dr. Schöchel ersucht um Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung.

Abg. Wiedermann sagt, dass die FPÖ mit der Bestimmung des § 4h Verbot der Folgebeschäftigung nicht einverstanden sei. Generell weise diese Vorlage Mängel auf, deshalb werde die FPÖ nicht zustimmen.

Abg. Ing. Mag. Meisl hinterfragt ebenfalls das Verbot der Folgebeschäftigung für sechs Monate. Vor allem stelle sich die Frage, für wen dieses Verbot gelte.

Abg. Konrad MBA kritisiert ebenfalls die Bestimmung des § 4h betreffend das Verbot der Folgebeschäftigung. Generell sei das Team Stronach jedoch für eine effektive Bekämpfung der Korruption.

Abg. Hofbauer kündigt die Zustimmung an. Das Gesetz übernehme internationale Standards. Es sei sinnvoll, eine cooling off Phase einzuführen.

HR Dr. Faber berichtet, dass die Bestimmung des § 4h vom Bund übernommen worden sei. Damit sei eine gleiche Vorgangsweise im Bund und den Bundesländern gesichert. Damit diese Bestimmung anzuwenden sei, müsse der entsprechende Beamte auf die Rechtsposition einen wesentlichen Einfluss gehabt haben.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Grünbart MBA, Fachreferentin 14/01, berichtet, dass der § 4h Ausfluss des Beitritts zur GRECO-Gruppe und von allen Ländern übernommen worden sei. Manche Bundesländer hatten sogar ein Jahr Berufsverbot in ihren Regelungen. Es handle sich hierbei um einen Versuch, die Korruption hintanzuhalten. Außerdem gäbe es zahlreiche Ausnahmebestimmungen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die der FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 609 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen im Art. II beschlossen:

1. Die 1. Änderungsanordnung und der vorgeschlagene Text haben zu lauten:

"1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 20 betreffenden Zeile eingefügt:

'§ 20a Schutz vor Benachteiligung' "

2. Die 5. Änderungsanordnung, die §-Überschrift und die §-Bezeichnung haben zu lauten:

"5. Nach § 20 wird eingefügt:

### **'Schutz vor Benachteiligung**

§ 20a' "

3. In der 14. Änderungsanordnung (§ 84 Abs. 6) wird die Zahl "21b" durch die Zahl "20a" ersetzt.

Salzburg, am 18. Juni 2014

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Der Berichterstatter:

HR Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2014:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen von FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

